Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Kassel[1]

Angesichts der Vorteile, die allen Kreisen der Wirtschaft eine Einrichtung bringt, die es ermöglicht, Handelsstreitigkeiten unter Vermeidung der Förmlichkeiten eines Gerichtsverfahrens beizulegen, betrachtet es die Industrie- und Handelskammer Kassel als ihre Pflicht, die Anwendung des Schiedsgerichtsverfahrens als einen der Grundpfeiler berufsständischer Selbstverwaltung zu fördern. Sie stellt daher allen Wirtschafts- kreisen ihre Vermittlung für die Beilegung von Streitigkeiten in der Hoffnung zur Verfügung, dass das Schiedsgericht gleichzeitig auch zu einer scharfen Waffe im Kampf für Treu und Glauben und anständige kaufmännische Verkehrssitte werden mag.

Inhalt

Art. I	Allgemeine Grundsätze
Art. II	Verfahrensziele
Art. III	Zuständigkeit
Art. IV	Zusammensetzung
Art. V	Besetzung
Art. VI	Ablehnung von Mitgliedern
Art. VII	Antrag
Art. VIII	Verfahren
Art. IX	Kosten

I. Allgemeine Grundsätze

1. Bei der Industrie- und Handelskammer Kassel wird ein Schiedsgericht gebildet, das allen Kreisen der Wirtschaft zur Beilegung oder Entscheidung von Streitigkeiten, insbesondere aus gewerblicher Tätigkeit, zur Verfügung steht.

Das Schiedsgericht ist eine Einrichtung der Kammer. Seine Inanspruchnahme ist freiwillig.

2. Antragsteller und Antragsgegner können vor dem Schiedsgericht einen Schiedsvergleich schließen und sich aus ihm der Zwangsvollstreckung unterwerfen. Sie können sich ferner, soweit sie nicht schon durch einen Schiedsvertrag oder eine Schiedsklausel gebunden sind, einem Schiedsspruch des Schiedsgerichts in der Weise unterwerfen, dass der Schiedsspruch die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils des ordentlichen Gerichts hat.

II. Verfahrensziele

1. Das Schiedsgericht hat in erster Linie die Beilegung des Streites im Wege eines vollstreckbaren Vergleichs zu erstreben.

---

[1] vom 29. Juni 1959 – bekannt gemacht in KW Nr. 1 vom 01. Januar 1962 (S.17 ff.)

Kommt es zu keinem Vergleich, so hat das, was in Erwartung eines Vergleichs geschehen ist, erklärt oder geschrieben wurde, keinerlei Einfluss auf die weiteren Rechte der Parteien.

2. Im Falle des Scheiterns der Vergleichsverhandlungen hat das Schiedsgericht nach sorgfältiger Prüfung und Wertung des Sachverhalts und der Beweismittel einen Schiedsspruch zu fällen, sofern eine Bindung der Parteien durch eine Schiedsklausel vorliegt oder sofern sie sich in dieser Hinsicht binden.

III. Zuständigkeit

1. Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Schiedsgericht entspricht dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer Kassel. Es ist zuständig, wenn der Antragsgegner im Bezirk der Kammer eine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen einen Wohnsitz hat. Die Parteien können die örtliche Zuständigkeit dieses Schiedsgerichts vereinbaren.

2. In sachlicher Hinsicht ist das Schiedsgericht für alle Streitigkeiten, insbesondere aus gewerblicher Tätigkeit, zuständig ohne Rücksicht darauf, ob die Beteiligten Voll- oder Minderkaufleute, kammerzugehörig oder nicht kammerzugehörig sind.

IV. Zusammensetzung des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und einer geraden Zahl von Beisitzern, im Höchstfall aus vier Beisitzern.

2. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer Kassel beruft für die Amtsdauer der jeweiligen Vollversammlung den Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von stellvertretenden Vorsitzenden, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Sie können auf Antrag des Präsidenten durch einen mit zweidrittel Mehrheit gefassten Beschluss der Vollversammlung abberufen werden, jedoch nicht während eines schwebenden Verfahrens.

Der Präsident stellt ferner eine Liste von sachlich und persönlich geeigneten Beisitzern aus den Kreisen der Gewerbetreibenden auf.

V. Besetzung des Schiedsgerichts

1. Jede Partei beruft für jedes Verfahren aus der vom Präsidenten aufgestellten Liste einen, höchstens zwei Beisitzer.

2. Wird von einer oder von beiden Parteien innerhalb von zwei Wochen kein Beisitzer bestimmt, so erfolgt die Berufung durch den Präsidenten, sofern eine Bindung der Parteien durch eine Schiedsklausel oder eine entsprechende Vereinbarung vorliegt.

VI. Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts

1. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ist den Parteien mitzuteilen.

2. Die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

VII. Antrag

1. Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig.

2. Antragsberechtigt sind alle Gewerbetreibenden, ferner die Kammern und Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit sie prozessfähig sind.

3. Anträge sind in vierfacher Ausfertigung schriftlich mit Begründung versehen und unter Beifügung etwaiger Beweismittel bei der Industrie- und Handelskammer Kassel einzureichen. Das Schiedsgericht kann die Einleitung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung durch schriftlichen Beschluss, der mit Gründen zu versehen und den Parteien zu übermitteln ist, ablehnen, wenn es sich für unzuständig hält.

VIII. Verfahren

1. Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich sein. Es ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Vertreter des Ministers für Wirtschaft und Verkehr, Mitglieder der Geschäftsführung der Industrie- und Handelskammer Kassel und andere Personen, insbesondere Vertreter von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen als Zuhörer zulassen, wenn dies förderlich oder zweckmäßig erscheint. Vertreter von Berufsvertretungen können während der Sitzung gutachtlich gehört werden.

Der Vorsitzende hat den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch die Verhandlung oder durch die das Verfahren betreffenden Schriftstücke bekannt werden, zur Pflicht zu machen.

2. Das schriftliche Verfahren bedarf des Einverständnisses der Parteien. In diesem Falle ist vorbehaltlich gegenteiligen Beschlusses des Schiedsgerichts die Zahl der Schriftsätze für jede Partei auf zwei beschränkt.

3. Schriftsätze und Abschriften von Beweisurkunden sind ebenso wie Anträge in je vier Stücken einzureichen. Je ein Exemplar wird der Gegenpartei übermittelt.

4. Das Verfahren findet nach freiem Ermessen des Schiedsgerichts im Rahmen der Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung (§§ 1025 ff) statt. In jedem Falle muss den Parteien rechtliches Gehör gewährt werden.

5. Zur mündlichen Verhandlung sollen die Parteien persönlich erscheinen. Sie können sich durch Angehörige ihres Berufsstandes, durch Vertreter von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen oder durch Rechtsanwälte vertreten oder sich von Beiständen unterstützen lassen. Dem Schiedsgericht sind Namen und Beruf dieser Personen im voraus mitzuteilen; es verständigt hiervon die gegnerische Partei möglichst vor der Sitzung. Vertreter sind gehörig zu bevollmächtigen. Der Umfang ihrer Vertretungsmacht ist genau zu bezeichnen.

6. Bleibt der Antragsteller unentschuldigt der mündlichen Verhandlung fern, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

7. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichsten Anträge, Beschlüsse, Entscheidungen und Vorkommnisse in der Verhandlung enthalten muss. Sie ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und sofern darin Vereinbarungen der Parteien, wie z. B. ein Schiedsvergleich, die Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung oder unter einen Schiedsspruch enthalten sind, auch von den Parteien zu unterschreiben.

8. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

9. Schiedssprüche und Schiedsgutachten können veröffentlicht werden, wenn dies ohne Kenntlichmachung der Parteien geschieht.

10. In jeder Entscheidung, die das Verfahren vor dem Schiedsgericht beendet, ist über den Streitwert und die Auferlegung oder Verteilung der Kosten zu befinden.

11. Das Schiedsgericht kann in jeder Lage des Verfahrens von den Parteien die Zahlung eines angemessenen Vorschusses auf die voraussichtlichen Kosten fordern. Bevor eine Partei die Entscheidung in Ur- oder Abschrift erhält, hat sie an die Industrie- und Handelskammer Kassel den Betrag aller durch das Verfahren verursachten Kosten zu zahlen, vorbehaltlich ihres etwa bestehenden Rückgriffrechts gegen die Gegnerpartei.

IX. Kosten des Verfahrens

Für die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts werden folgende Kosten erhoben:

A) Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts:

1. Für einen Schiedsvergleich

a) keine Gebühren des Schiedsgerichts

b) die Gebühren für die Niederlegung des Schiedsvergleichs bei Gericht, im Höchstfalle 153,39 Euro.

c) die Auslagen einschließlich etwaiger Kosten (z. B. für gerichtliche Handlungen gemäß § 1036 ZPO)

2. Für einen Schiedsspruch

a) die Gebühren des Schiedsgerichts in Höhe von einem Viertel der Gerichtskosten vor dem ordentlichen Gericht

b) die Gebühren nach dem Streitwert für die Niederlegung des Schiedsspruchs bei Gericht, im Höchstfalle 153,39 Euro

c) die Auslagen einschließlich etwaiger Kosten (z. B. für gerichtliche Handlungen gemäß § 1036 ZPO)

3. Bei Antragsrücknahme werden lediglich die Auslagen erhoben. Sie sind vom Antragsteller zu tragen. Das gleiche gilt im Falle des Art. VIII Ziff. 6.

B) Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter:

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts erhält für seine Tätigkeit unter entsprechender Anwendung der Rechtsanwalts-Gebührenordnung Gebühren nach den Sätzen dieser Gebührenordnung in der Berufungsinstanz. Der Gebührenberechnung ist der vom Schiedsgericht festgesetzte Streitwert zugrunde zu legen.

Ferner erhält der Vorsitzende Ersatz seiner baren Auslagen und bei Reisen Reisekosten nach den für Beamte seiner Rangstufe geltenden Sätze.

2. Die Beisitzer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer baren Auslagen und evtl. Reisekosten.